

Erste Durchführungsbestimmung
/да Verordnung über die Verbesserung der Leistungen,
der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte
mit 2 und mehr Kindern

vom 9. Juni 1967

(GBl. II S. 3431)

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248)¹ wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Das Krankengeld gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung (nachstehend erhöhtes Krankengeld genannt) wird nach Ablauf des Anspruchs auf den 6wöchigen Lohnausgleich während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr gewährt, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit zusammenhängend verläuft oder nicht.

(2) Besteht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Lohnausgleich über die 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr hinaus, so ist für die Dauer der Lohnausgleichszahlung während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf das erhöhte Krankengeld gegeben. Endet die Anspruchsdauer auf Lohnausgleich vor Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit, so besteht Anspruch auf das erhöhte Krankengeld für die restlichen Wochen bzw. Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(3) **Ist nach beendetem Arbeitsrechtsverhältnis bei bestehender Arbeitsunfähigkeit** wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, jedoch nicht auf Lohnausgleich gegeben, und wurde bis dahin kein Lohnausgleich oder dieser für einen kürzeren Zeitraum als 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt, so ist das erhöhte Krankengeld bis längstens 7 Wochen im Kalenderjahr zu zahlen. Die Zahlung des erhöhten Krankengeldes beginnt mit dem 1. Tag, an dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Wird das erhöhte Krankengeld bei mehreren Fällen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gemäß Abs. 3 gezahlt, so ist die Zahlungsdauer insgesamt auf 7 Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

§ 2

(1) Verändert sich während der Bezugszeit des erhöhten Krankengeldes die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe dieses Krankengeldes, so ist das

¹ Abgedruckt unter Reg.-Nr. 24.